

Bewilligung überhaupt nur als ein subsidiarischer Zuschuß zu dem Staatsaufwand anzusehen war, indem man annahm, daß die Staatsbedürfnisse eigentlich aus den fiscalischen Einkünften bestritten werden müßten. Es entspringt daraus die Folgerung, daß die Stände sich gar nicht für competent halten konnten, die Gehaltszulagen selbst zu reguliren, sondern daß diese Befugniß nur allein der Regierung zustehen konnte. Die Regierung acceptirte zwar im Jahre 1811 zu Gunsten der Staatsdiener die gemachte Bewilligung, nahm aber sich sorgfältig in Acht, sich aus der Sache herauszuhalten und sich selbst nicht gegen die Staatsdiener zu verbinden. Aus diesem Grunde stellte sie den, den Staatsdienern gemachten Zusicherungen ausdrücklich die Bedingung voraus, daß die Zuschüsse nur dann stattfinden könnten, wenn die Bewilligung Seiten der Stände fortbauere. Im Jahre 1818 wurde von der nächsten Ständeversammlung die frühere Bewilligung bis auf die Hälfte beschränkt. Daß eine Ständeversammlung die andere nicht binden oder präjudiciren könne, ist schon oft hier ausgesprochen worden. Mithin war auch der Ständeversammlung im Jahre 1818 kein Vorwurf darüber zu machen, daß sie die Sache anders ansah, als von den Ständen 1811 geschehen war, und sich nicht verbunden erachtete, das festzuhalten, was 1811 bestimmt worden war. Wenn hierzu kommt, daß im Jahre 1818 die Verhältnisse gegen die früheren von 1805, wo die Gehaltszulagen angeregt wurden, sich wesentlich verändert hatten, so ist nicht ohne Grund die Vermuthung angeführt worden, daß hierin theilweise die Beweggründe zu der im Jahre 1818 beliebten Herabsetzung, theilweise aber auch wohl darin liegen mochten, daß die Stände überhaupt glaubten, die Zulagen seien in der Masse nicht mehr nothwendig wie früher. In dieser Zeit nun trat die Staatsregierung vermittelnd ein; sie fand sich bewogen, die bis dahin bloß von den Ständen gegebenen Zulagen ausnahmsweise ferner zuzuschießen, nahm aber darauf Bedacht, dies nur da zu thun, wo ihr diese Gehaltserhöhung wirklich nothwendig erschien. Wenn also hiermit die Frage hinsichtlich des Rechtsgrundes abgeschnitten wird, indem anzunehmen ist, daß da keine Rechtsfrage eintreten kann, wo keine Verbindlichkeit vorliegt, die Regierung aber weder eine solche eingegangen war, noch sich verbunden hielt, diese Zuschüsse ohne Ausnahme zu gewähren: so bleiben nichts, wie Gründe der Billigkeit zu beachten übrig. Allein wenn die Billigkeitsfrage erwogen werden soll, so müssen wir zunächst auf die Umstände zurückgehen, welche im Jahre 1818, wo die Stände die frühere Bewilligung ermäßigten, überhaupt vorwalteten. Diese Beschränkung fand statt zu der Zeit, wo noch eine Menge Calamitäten von früheren Jahren her auf dem Lande lasteten, wo eine ungemaine Anstrengung desselben nicht hinreichte, um alle angehäufte Ansprüche aus den Kriegsjahren zu befriedigen. Sie geschah vielleicht eben deshalb, weil man wohl gerechtere Ansprüche einer großen Anzahl von Steuerpflichtigen auf die Peräquationskasse abweisen mußte, weil die Kräfte des Landes nicht einmal hinreichten, diese auf den bündigsten Zusicherungen beruhenden Ansprüche zu befriedigen. Wollen wir

eine Parallele der vorliegenden Billigkeitsgründe mit den hier erwähnten ziehen und vorzugsweise jene jetzt zur Berücksichtigung bringen, so müssen wir nothwendig alle Ansprüche, die auf der vormaligen Peräquationskasse mit Recht haften, ebenfalls wieder aufnehmen, oder müssen, wenn wir Letzteres nicht thun können, uns veranlaßt finden, auch jene unbeachtet zu lassen. Gründe der Billigkeit auf der einen Seite überbieten folglich hier Billigkeitsgründe auf der anderen.

Abg. Clauß: Da ich als Mitglied der 2. Deputation bei ihren Verhandlungen über das vorliegende Decret nicht zugegen sein konnte, so erlaube ich mir der geehrten Kammer zu erklären, daß ich nicht nur dem Beschlusse, welchen das Deputations-Gutachten zu fassen angerathen hat, vollkommen beitrete, sondern namentlich auch dessen Begründung, aus der Sachlage entwickelt, überall anerkennen muß. Dagegen hat der geehrte Redner, welcher so eben gesprochen, uns in einer Reihfolge historischer Erörterungen auf den rechtlichen Standpunct zu führen gesucht, um uns zu seiner Ueberzeugung gelangen zu lassen, wonach die Petenten gültige Ansprüche auf die Forderungen hätten, welche der Kammer zu bewilligen oder nicht zu bewilligen, in Folge des Decrets, anheim gegeben worden ist. Schon bei letztem Landtage ist es aber anerkannt worden, daß die Ständeversammlung eine Kammer, nicht aber ein Gerichtshof sei; daß diese Versammlung sich nicht in die Labyrinth rechtlicher Untersuchungen verirren dürfe. Wenn ein Fall vorliegt, der dazu Anlaß geben könnte, so muß eine leichtfaßliche Darstellung dem Rechtsgeföhle zu Hülfe kommen, um sich für oder wider eine Entscheidung zu erklären. Von der Staatsregierung ist bereits bei letztem Landtage ausgesprochen worden: es sei den Betheiligten der Rechtsweg keineswegs abgeschnitten; wie er überhaupt Niemand abgeschnitten werden kann. Warum haben denn nun die Petenten, nachdem sie die Ansicht der Verwaltung kannten, nachdem sie die Meinung der Majorität beider Kammern, nicht ihrer Minorität, auf welche der geehrte Abgeordnete sich bezogen hat, als die Entscheidung der vorigen Ständeversammlung anzusehen hatten — warum haben die Betheiligten nun nicht, wenn sie in ihren Ansprüchen sicher zu sein glaubten, sich auf den Rechtsweg seit jener Zeit begeben? Mir scheint es, daß diese Sache noch einmal der geehrten Kammer so vorliegt, gerade so, wie bei der letzten Ständeversammlung, und daher glaube ich denn auch, daß man von dem früheren Beschlusse nicht abgehen und dem Deputations-Gutachten beizutreten haben wird.

D. Schröder: Ich muß mich ebenfalls dem Deputations-Gutachten vollkommen anschließen, um so mehr, als das, was der letzte geehrte Redner bemerkt hat, vollkommen begründet ist, daß nämlich die Ständeversammlung kein Gerichtshof sei, vor welchem Rechtsverhältnisse zu entscheiden seien. Die hohe Staatsregierung hat in dem vorliegenden Decrete selbst erklärt, daß keinesweges anzunehmen wäre, daß den betreffenden Staatsdienern ein rechtlich begründeter Anspruch zustünde. Ueber die Regierung und über ihre diesfallsige Meinung kann sich wohl die Ständeversammlung, als Gericht-